

Bundespräsidentenwahl 2022

Leitfaden für die Gemeinden
für die Bundespräsidentenwahl
am 9. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	2
2. Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl 2022	4
3. Rechtsquellen und Handbücher	4
4. Wahlkreise und Stimmbezirke	5
5. Wahlbehörden	5
6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen	7
7. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter	11
8. Wählerevidenz	12
9. Wahlberechtigung	12
10. Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und Hauskundmachung... 13	
11. Wählerverzeichnisse	14
12. Ausdrücke der Wählerverzeichnisse für Parteien sowie zustellungsbevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter	16
13. Bestätigung von Unterstützungserklärungen	17
14. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren	19
15. Wahlausschluss	20
16. Amtliche Wahlinformation	21
17. Wahlzeit	21
18. Wahlort und Wahlsprengel	22
19. Wahllokale	24
20. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)	25
21. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen	26
22. Drucksorte „Wahlkarte“	27
23. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte	28
24. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten	32
25. „Zweite Chance“	39
26. Drucksorten	43
27. Identitätsfeststellung	43
28. Stimmabgabe	45
29. Amtlicher Stimmzettel	51
30. Amtlicher Stimmzettel für einen allfälligen zweiten Wahlgang (leer)	52
31. Stimmzettel-Schablone	53
32. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses	54

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang Tricore Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten
E-Learning (ab 12. September 2022):	www.bmi-elearning.at
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at
Fragen zur Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):	Doris GALBRUNER, DW 905200 Marcell HERZIG, DW 905200 Jessica HUDSKY, DW 905200 Sabine KERSCH, DW 905200 Claudia WOTTAWA, DW 905200

Bitte beachten Sie: Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt auf Seite 3

Fragen zur Durchführung der
Wahl, insbesondere Drucksorten:

Andreas STROHMAYER, DW 905213

Hotline für Bürgerinnen und
Bürger im Inland:

0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres vom 8. September bis 7. Oktober 2022, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag, 8. Oktober 2022, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr – **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern** zur Bundespräsidentenwahl.

Hotline für Bürgerinnen und
Bürger aus dem Ausland:

(+43 1) 531 26 DW 2700

Hotline der Abteilung für
Wahlangelegenheiten am
Wahltag:

(+43 1) 531 26 DW 2470

Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR
und bei EDV-technischen
Angelegenheiten:

(+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der Gruppe IV/DDS aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenver-
treterinnen und Behördenver-
tretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kon-
taktstellen der Abteilung für Wahlangelegenheiten
und der Gruppe IV/DDS – **gegebenenfalls an Ihren
Provider bzw. EDV-Dienstleister** – und keinesfalls
an die oben angeführten Hotlines für Anfragen von
Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ausland und im
Inland zu richten.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3

Anschrift:

Minoritenplatz 8
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs:

0501150 DW 3664

Telefon von außerhalb der
österreichischen Grenzen:

(+43 1) 90115 DW 3664

E-Mail:

wahl@bmeia.gv.at

Internet:

[www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/
leben-im-ausland/wahlen/](http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen/)

2. Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl 2022

Ausschreibung:	BGBI. II Nr. 273/2022
Wahltag:	9. Oktober 2022
Stichtag:	9. August 2022
Wahlkalender:	Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen.
	Beachten Sie: Ein allfälliger zweiter Wahlgang („engere Wahl“, „Stichwahl“) findet vier Wochen später (6. November 2022) statt.
Kundmachung über die Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl:	Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl 2022 war in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

3. Rechtsquellen und Handbücher

Anzuwendende Rechtsvorschriften:	<p>Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBI. Nr. 57/1971, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 101/2022 (Wahlrechtsänderungsgesetz 2022)</p> <p>Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBI. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 101/2022 (Wahlrechtsänderungsgesetz 2022)</p> <p>Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBI. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 101/2022 (Wahlrechtsänderungsgesetz 2022)</p>
Handbücher:	<p>Das Online-Benutzerhandbuch für die Rolle „WV1 Sachbearbeiter“ finden Sie in der Datenverarbeitung „Zentrales Wählerregister“ (ZeWaeR) durch Anklicken des Menüpunkts „Hilfe“. Es enthält detaillierte Informationen, die für die Abwicklung von Wahlen im ZeWaeR von Bedeutung sind.</p> <p>Das Online-Benutzerhandbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ finden Sie in der Datenverarbeitung „ZeWaT“ auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält insbesondere detaillierte Informationen zum Abrufen, Anlegen und Ändern von Wahllokalen und Wahlzeiten.</p>

**Bemerkung zum
gegenständlichen Leitfadens:**

Der vorliegende Leitfaden wurde – unter Wiedergabe der geltenden Rechtslage – als behördeninterner Arbeitsbehelf und als Nachschlagewerk zur Vollziehung der Bundespräsidentenwahl 2022 erstellt.

4. Wahlkreise und Stimmbezirke

Wahlkreise:

Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.

Stimmbezirke:

Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.

Regionalwahlkreise:

Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39).

5. Wahlbehörden

Wahlbehörden:

- Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),
- Gemeindewahlbehörden,
- besondere Wahlbehörden,
- Bezirkswahlbehörden,
- Landeswahlbehörden,
- Bundeswahlbehörde,

die nach den Bestimmungen der NRWO unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 im Amt sind.

Bei diesen Wahlbehörden handelt sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

**Änderungen in der Zusammen-
setzung der Wahlbehörden:****Betrifft alle Wahlbehörden:**

Den wahlwerbenden Parteien, die anlässlich der Nationalratswahl 2019 Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern sowie von Vertrauenspersonen erstattet haben, steht es jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Übt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer ihr oder sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so hat die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattet hat, einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates zu erstatten. Dies gilt sinngemäß auch für Vertrauenspersonen.

Sprengelwahlbehörde:

Es steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jederzeit frei, berufene Sprengelwahlleiterinnen und Sprengelwahlleiter sowie deren – für den Fall der vorübergehenden Verhinderung – bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Gemeindewahlbehörde:

Ebenso steht es der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister frei, eine allenfalls (als Vorsitzende und Gemeindewahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter) bestellten ständigen Vertreter oder die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmte Stellvertreterin bzw. den bestimmten Stellvertreter aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen zu lassen.

Bezirkswahlbehörde:

Die Bezirkshauptfrau bzw. der Bezirkshauptmann, in einer Statutarstadt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in Wien die Leiterin bzw. der Leiter des Magistratischen Bezirksamtes, kann eine allenfalls (als Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter) bestellten ständigen Vertreter aus der Wahlbehörde zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen lassen.

Die Bezirkswahlleiterin bzw. der Bezirkswahlleiter kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmte Stellvertreterin bzw. den bestimmten Stellvertreter aus der Wahlbehörde zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen lassen.

Landeswahlbehörde:

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann eine allenfalls (als Vorsitzende und Landeswahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Landeswahlleiter) bestellten ständigen Vertreter zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen lassen.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zurückziehen und durch neue ersetzen lassen.

Bundeswahlbehörde:

Der Bundesminister für Inneres kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zurückziehen und durch neue ersetzen lassen.

Unvereinbarkeiten:

- **Bundewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Landeswahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindegewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindegewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelwahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Besondere Wahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.

Bitte beachten Sie: **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

Vertrauenspersonen:

- Die gemäß den Bestimmungen der NRW (unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nationalratswahl 2019) entsendeten Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen einzuladen.
- Sie sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, Vertrauenspersonen haben in der Wahlbehörde jedoch kein Antragsrecht oder Stimmrecht.
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind – wie die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde – ortsüblich kundzumachen.

6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu sorgen.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfskräfte in Betracht.

Die Berufung obliegt der jeweiligen Wahlleiterin oder dem jeweiligen Wahlleiter – bei den Landeswahlbehörden dem Bundeswahlleiter, bei den Bezirkswahlbehörden der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und bei den Gemeinde- und Sprengelewahlbehörden der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter. Im Fall eines Austauschs sind die Mitglieder und Vertrauenspersonen über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Online-Lernprogramm („E-Learning“):

Für alle in Wahlbehörden tätigen Personen steht unter der Internetadresse

www.bmi-elearning.at

ab 12. September 2022 ein vom Bundesministerium für Inneres erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Es werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl vermittelt.

Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben neu bestellte Mitglieder der Wahlbehörden sowie die Vertrauenspersonen vor Antritt ihres Amtes (spätestens unmittelbar vor einer Sitzung, gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Organwallerinnen und Organwalter des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Gleiches gilt für Vertrauenspersonen und für von der Wahlbehörde herangezogene Hilfskräfte.

Bitte beachten Sie: Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen – ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer – einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:

Die Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z.B. auch für Eintragungen in die Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse (eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die **Amtshandlungen** von Wahlbehörden – **insbesondere die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden **im Rahmen von Sitzungen** vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die **ordnungsgemäße Ladung** einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreibbrief, RSa oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden – sind beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Bitte beachten Sie: Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende (bzw. die Stellvertretung) und wenigstens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen.

men –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmgleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich vorgesehen (§ 18 Abs. 1 NRW), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu.

Bei der Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 5) ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen; eine solche muss nicht zwingend in jedem Fall erfolgen („nach Möglichkeit“).

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW:

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRW sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

Beispiele für mögliche Ermächtigungen:

Meldung über die Behebung von nicht abgeholten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Bundespräsidentenwahl 2022“ zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag an das Bun-

desministerium für Inneres (§ 5a Abs. 11 BPräsWG); Näheres siehe Punkt 25.

Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten (§ 10 Abs. 1 BPräsWG iVm § 52 Abs. 7 NRW); Näheres zu den Modalitäten bei der Weitergabe der getroffenen Verfügungen siehe Punkt 20.

7. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Bundespräsidentenwahl 2022 eingeladen. Derzeit liegen noch keine Angaben hinsichtlich der konkreten Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern vor. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln bzw. werden die Namen der akkreditierten Personen vor der Wahl den nachgeordneten Wahlbehörden von der Bundeswahlbehörde zur Verfügung gestellt.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Bitte beachten Sie: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

8. Wählerevidenz

Geführter Personenkreis in der Wählerevidenz:

Die Wählerevidenz einer Gemeinde wird in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführt. Folgende Personen sind erfasst:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2022 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2007 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr 2022 vollenden oder vor dem 1. Jänner 2022 vollendet (Jahrgang 2007 und ältere) und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz gestellt haben.

Wegfall der Bezeichnung des Geschlechts:

Mit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 ist in der Datenverarbeitung ZeWaeR die Angabe über das Geschlecht entfallen.

9. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte:

Hierbei handelt es sich um Personen, die

- am Stichtag (9. August 2022) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Wahltag (9. Oktober 2022) das 16. Lebensjahr vollendet haben oder
- als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bis zum Ende des Einsichtszeitraumes am 8. September 2022 auf Antrag in die Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (diese Personen müssen ebenfalls spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben).

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:

Verlegt eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher nach dem Stichtag (9. August 2022) den Hauptwohnsitz wieder nach Österreich, so erlischt ein bestehendes „Wahlkarten-Abo“ und sie oder er hat für den Wahlgang am 9. Oktober 2022 unbedingt eine Wahlkarte zu beantragen.

Ausnahme: Wenn der Hauptwohnsitz nach dem Stichtag in derselben Gemeinde begründet wird, in der die Person als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher eingetragen war, ist eine Stimmabgabe im „eigenen“ Wahllokal ohne Wahlkarte möglich. Auch Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher benötigen nämlich dann keine Wahlkarte, wenn sie bei einem Aufenthalt in Österreich am Tag der Wahl in der Gemeinde ihrer Eintragung in der Wählerevidenz das für sie zuständige Wahllokal aufsuchen können. Wurde jedoch bereits eine Wahlkarte ausgestellt, so kann nur unter Vorlage der Wahlkarte im „eigenen“ Wahllokal gewählt werden.

10. Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und Hauskundmachung

Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses (vor Beginn des Einsichtszeitraums):

Spätestens Montag, 29. August 2022 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen) – oder

spätestens Donnerstag, 1. September 2022 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche – siehe Punkt 11)

ortsüblich kundzumachen.

Hierfür wird die Drucksorte BX 201 „Auflegung Wählerverzeichnis“ zur Verfügung gestellt.

Hauskundmachung – Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Gesetzliche Verpflichtung, auch eine Hauskundmachung – in jedem Haus an einer den Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) – anzuschlagen.

Hauskundmachung – Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Die Hauskundmachung kann, muss aber nicht angeschlagen werden, außer bei Anordnung der Bezirkshauptmannschaft oder – in Städten mit eigenem Statut – der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes.

Inhalt der Hauskundmachung:

- Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet (Variante eins), oder
- nach Familiennamen und Vornamen geordnet (Variante zwei), und
- die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

Bitte beachten Sie: Sofern in Gemeinden eine durchgehende Türnummerierung gegeben ist, sollte die erste Variante gewählt werden (Datenminimierung).

Zeitpunkt der Hauskundmachung (vor Beginn des Einsichtszeitraumes):

Werden Hauskundmachungen angeschlagen – egal ob dies aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig erfolgt –, kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden.

Die Hauskundmachungen sind bei verkürztem Einsichtszeitraum **spätestens am Donnerstag, 1. September 2022**, anzuschlagen.

Wird von der Möglichkeit, den Einsichtszeitraum zu verkürzen, nicht Gebrauch gemacht, sind die Hauskundmachungen **spätestens am Montag, 29. August 2022**, anzuschlagen.

11. Wählerverzeichnisse

Ausgangsbasis:

Wählerevidenz, die in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführt wird.

Formulare:

Drucksorte auf weißem Papier; vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl pro Gemeinde richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

Es gilt zu beachten, dass eine händische Erstellung der Wählerverzeichnisse – basierend auf den in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Wählerevidenz-Daten – weiterhin zulässig ist, jedoch nur in Ausnahmefällen zweckmäßig sein wird.

Daten:

Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR oder durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR über Anforderung erstellt.

In der Datenverarbeitung ZeWaeR wird am 10. August 2022 das Wählerverzeichnis auf Grundlage der Daten der Wählerevidenz zum Stichtag (9. August 2022) von allen Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (9. Oktober 2022) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, erstellt.

Im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens können Änderungen in der Datenverarbeitung ZeWaeR durchgeführt werden.

Anlegung:

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet.

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern.

Änderungen:

Ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.

Ausgenommen sind:

- Streichung einer wahlberechtigten Person, die im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen ist (Verständigung der Person über die Streichung erforderlich);
- Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;
- Behebung von Formgebrechen;
- Berichtigung von Schreibfehlern;
- Berichtigung von EDV-Fehlern.

Auflegung:

In einem allgemein zugänglichen Amtsräum, täglich (nicht unter vier Stunden, wobei auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist), ausgenommen am Sonntag.

Einsichtszeitraum:

Grundsätzlich zehn Tage, beginnend am 21. Tag nach dem Stichtag:

- **Dienstag, 30. August 2022, bis Donnerstag, 8. September 2022**

In Gemeinden, in denen Hauskundmachungen angeschlagen werden (siehe Punkt 10), kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden, beginnend am 24. Tag nach dem Stichtag:

- **Freitag, 2. September 2022, bis Donnerstag, 8. September 2022**

Anmerkung: Am Sonntag, 4. September 2022, kann das Offenhalten der Amtsräume für eine Einsichtnahme unterbleiben.

Wegfall der Meldung der vorläufigen bzw. endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:

Die **Meldungskette betreffend die Zahl der Wahlberechtigten** ist mit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 **ersatzlos weggefallen**.

Die Bundeswahlbehörde wird die Zahl der wahlberechtigten Personen, gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden, unter Heranziehung der Daten des ZeWaeR selbständig am zwanzigsten Tag nach dem Stichtag, nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sowie am zweiten Tag vor dem Wahltag veröffentlichen.

Die veröffentlichten Zahlen stehen somit auch den Gemeinden zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 wird in der Datenverarbeitung ZeWaeR nicht mehr zwischen Männern und Frauen unterschieden; die Zahl der wahlberechtigten Personen wird somit ohne Bezugnahme auf das jeweilige Geschlecht der Personen veröffentlicht.

12. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien sowie zustellungsbevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter

Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken:	Die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie die zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertreter, die Wahlvorschläge für die Bundespräsidentenwahl einzubringen beabsichtigten, können Anträge stellen.
Zeitpunkt der Antragstellung:	Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse. <ul style="list-style-type: none"> • Sonntag, 28. August 2022 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittwoch, 31. August 2022 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).
Ausfolgung:	Die Gemeinden haben die Ausdrucke (Papierform oder nicht weiterverarbeitbares Datenformat, z.B. grafische PDF-Datei) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen. <ul style="list-style-type: none"> • Dienstag, 30. August 2022 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freitag, 2. September 2022 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).
	Bitte beachten Sie: Auch eine PDF-Datei muss als grafische Datei ausgestaltet sein. Die Ausfolgung einer grafischen Datei hat mittels Datenträger zu erfolgen. Eine Übermittlung mittels E-Mail ist rechtlich nicht gedeckt und insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch.
Kosten:	Bei Antragstellung (Anmeldung) sind bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Ausdrucke).

13. Bestätigung von Unterstützungserklärungen

Formular „Unterstützungserklärung“:

Anders als bei Volksbegehren ist das Vermerken und Bestätigen von Unterstützungserklärungen für Wahlen in der Datenverarbeitung ZeWaeR nicht vorgesehen. Eine entsprechende Eingabemaske bzw. ein Formular steht daher nicht zur Verfügung.

Jede in Papierform vorzulegende Unterstützungserklärung ist daher – wie bisher bei Wahlen – von der Gemeinde „händisch“ zu bestätigen.

Für das Sammeln der Unterstützungserklärungen ist jede Wahlwerberin oder jeder Wahlwerber selbst verantwortlich.

Die Gemeinden sind verpflichtet, unterstützungswilligen Personen das Formular „Unterstützungserklärung“ (Drucksorte nach Muster der Anlage 1 zum BPräsWG) ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben und Gebühren zur Verfügung zu stellen.

Eine „Blanko-Unterstützungserklärung“ für die Bundespräsidentenwahl 2022 – das Formular wurde mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 neugestaltet – kann sowohl von der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/wahlen; über Menüpunkt „Bundespräsidentenwahlen“ zu „Bundespräsidentenwahl 2022“) als auch über den „Drucksorten-Link“ (www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten) heruntergeladen werden.

Bitte beachten Sie: Stehen der Gemeinde Drucksorten, die auf eine Wahlwerberin oder einen Wahlwerber lauten, zur Verfügung – wurden diese Drucksorten etwa von der jeweiligen Wahlwerberin oder vom jeweiligen Wahlwerber zur Verfügung gestellt –, sind diese Drucksorten zu verwenden.

Die Identität ist durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) nachzuweisen.

Die Gemeinde bestätigt – wenn zutreffend –, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag (9. August 2022) in der Wähler evidenz dieser Gemeinde eingetragen und wahlberechtigt war.

Diese Bestätigung wird von der Gemeinde nur dann erteilt, wenn die unterstützungswillige Person persönlich erscheint; auch im Fall einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschrift muss die unterstützungswillige Person zur Vorlage der Unterstützungserklärung persönlich vor der Gemeinde erscheinen.

Formular „Auslands-Unterstützungserklärung“:

Die Gemeinde hat Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern, die am Stichtag (9. August 2022) in der Wähler evidenz dieser Gemeinde eingetragen und wahlberechtigt waren, auf Anforderung das Formular „Auslands-Unterstützungserklärung“ mit der erforderlichen Bestätigung zu übermitteln.

Eine „Blanko-Auslands-Unterstützungserklärung“ für die Bundespräsidentenwahl 2022 – das Formular wurde mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 neugestaltet – kann sowohl von der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/wahlen; über Menüpunkt „Bundespräsidentenwahlen“ zu „Bundespräsidentenwahl 2022“) als auch über den „Drucksorten-Link“ (www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten) heruntergeladen werden.

Im Ausland lebende wahlberechtigte Personen können ihre Identität durch persönliches Erscheinen vor einer österreichischen Vertretungsbehörde nachweisen (durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument – z.B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Persönliches Erscheinen von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern bei der zuständigen Gemeinde:

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern erhalten in diesem Fall das Formular „Unterstützungserklärung“ und keinesfalls das Formular „Auslands-Unterstützungserklärung“.

Vermerk über die Ausstellung einer Unterstützungserklärung:

Die Gemeinde darf einer Person nur einmal eine Unterstützungserklärung bzw. Auslands-Unterstützungserklärung anlässlich der Bundespräsidentenwahl 2022 bestätigen.

Damit es zu keiner Mehrfachunterstützung kommen kann, ist (außerhalb der Datenverarbeitung ZeWaeR) von der Gemeinde genau zu vermerken, für wen eine Unterstützungserklärung ausgestellt wurde. Derartige Vermerke zur Verhinderung einer mehrfachen Erteilung einer Bestätigung durch die Gemeinden sind, nachdem das Ergebnis der Bundespräsidentenwahl 2022 unanfechtbar feststeht, zu löschen bzw. zu vernichten.

Zeitraum der Bestätigung von Unterstützungserklärungen bzw. Auslands-Unterstützungserklärungen:

Bestätigungen von Unterstützungserklärungen bzw. Auslandsunterstützungserklärungen sind ab dem Stichtag (9. August 2022) bis zum 2. September 2022 (letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Wahlvorschläge ist der 2. September 2022, 17.00 Uhr) auszustellen. Eine (kurze) Nachfrist hierfür ist – anders als bei den anderen Wahlen – in bestimmten Fällen möglich; eine Bestätigung von Unterstützungserklärungen kann daher auch nach dem 2. September 2022 noch erforderlich sein.

Die Überprüfung sollte am Stichtag (9. August 2022) anhand der Wähler evidenz und ab dem 10. August 2022 anhand des zur Verfügung stehenden Wählerverzeichnisses erfolgen (siehe Punkt 11).

14. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Antragstellerin oder Antragsteller:	<p>Jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger kann – gleichgültig wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres oder seines Namens und ihrer oder seiner Wohnadresse einen Berichtigungsantrag stellen.</p> <p>Hierfür ist die seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorte „BX 230 – Berichtigungsantrag“ zu verwenden.</p>
Antragsform:	<p>Schriftlich oder mündlich.</p> <p>Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen.</p>
Zeitpunkt:	Spätestens Donnerstag, 8. September 2022 (letzter Tag des Einsichtszeitraums).
Behörde für die Einbringung:	Die zuständige Gemeinde oder in Statutarstädten der zuständige Magistrat.
Beilagen:	Bei Wunsch auf Eintragung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlegeblatt von der vermeintlich wahlberechtigten Person (nicht von Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern).
Entscheidung über Berichtigungsanträge:	Über einen Berichtigungsantrag hat binnen sechs Tagen nach dem Ende des Einsichtszeitraums (Mittwoch, 14. September 2022) die Gemeindewahlbehörde (in Wien die Bezirkswahlbehörde) zu entscheiden.
Beschwerden:	<p>Die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die oder der von der Entscheidung Betroffene kann bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen.</p> <p>Alle Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Bundesverwaltungsgericht im Falle der Weiterleitung per E-Mail unter der ausschließlich für diese besonderen Angelegenheiten eingerichteten E-Mailadresse vorgelegt werden.</p>
Anschrift des Bundesverwaltungsgerichts und Erreichbarkeit:	<p>Bundesverwaltungsgericht Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien Telefon: (+43 1) 601 49-0 Fax: (+43 1) 711 23 889 15 41 E-Mail: bvwgwahlbeschwerdeverfahren@bvwg.gv.at</p> <p>Über eine entsprechende Infrastruktur für Anbringen auch am Wochenende wird das Bundesverwaltungsgericht verfügen.</p>

Fristen:	Über die zu Beginn des Einsichtszeitraums noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Wählererevidenz ist nach den §§ 28 bis 32 NRW und nicht nach den Bestimmungen des WEviG zu entscheiden; es gelten daher wesentlich kürzere Fristen.
	Die Fristen sind im Detail aus dem Wahlkalender ersichtlich.
Zeitpunkt der Übertragung in die Datenverarbeitung ZeWaeR:	Es wird empfohlen, alle aus dem Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren resultierenden Änderungen erst nach endgültiger Erledigung des jeweiligen Falles im Wählerverzeichnis bzw. in der Wählererevidenz vorzunehmen.

15. Wahlausschluss

Verfassungsrechtliche Grundlage:	Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 22 NRW) und von der Wählbarkeit (§ 41 NRW) unterschiedlich geregelt.
Kein Wahlausschließungsgrund:	Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung einer Erwachsenenvertreterin oder eines Erwachsenenvertreters (vormals Sachwalter), stellen keinen Wahlausschließungsgrund dar.
Entzug der aktiven Wahlberechtigung:	Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalles erfolgen.
Gründe für einen Wahlausschluss (§ 22 NRW):	<p>Wer wegen einer</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung; • strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB; • strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947; • in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des StGB <p>zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren</p>

rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie: Verhängt das Gericht keinen Wahlauschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen (unabhängig von der Straftat und der Strafhöhe).

16. Amtliche Wahlinformation

Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Gesetzliche Verpflichtung, eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen.

Ausgangsbasis ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (nicht der Wahlberechtigten) nach der Volkszählung 2011.

Zeitpunkt der Zustellung:

Spätestens Montag, 26. September 2022

Inhalt der Wahlinformation:

- Familienname der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten
- Vorname
- Geburtsjahr
- Anschrift
- Wahlort (Wahlsprenkel)
- Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag
- Wahlzeit
- Wahllokal

Weitere Hinweise auf der Wahlinformation:

- Ob ein Wahllokal behindertengerecht (barrierefrei zu erreichen) ist;
- wenn nicht behindertengerecht, dann sollte das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal angeführt werden;
- Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die Beantragung einer Wahlkarte erforderlich ist.

17. Wahlzeit

Welche Behörden setzen den Beginn und die Dauer fest?

Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat.

Zeitpunkt der Festlegung:	Spätestens Freitag, 9. September 2022 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).
Wahlschluss:	Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als 17.00 Uhr festgelegt werden.
Getroffene Verfügung:	Unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Informationen zu Drucksorten siehe Punkt 26).

18. Wahlort und Wahlsprengel

Wahlort:	Jede Gemeinde ist Wahlort; Wahllokale außerhalb der Gemeindegrenze sind grundsätzlich nicht zulässig.
Zulässigkeit von Wahllokalen in einer angrenzenden Gemeinde im Landeswahlkreis im Einzelfall:	<p>Bitte beachten Sie: Mit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 können im Einzelfall auch in einer angrenzenden Gemeinde im gleichen Landeswahlkreis Wahllokale eingerichtet werden, wenn dadurch den wahlberechtigten Personen die Ausübung des Wahlrechts wesentlich erleichtert wird.</p> <p>In einem solchen Fall hat die Gemeindewahlbehörde dieser angrenzenden Gemeinde die Verbotszonen festzusetzen. Bei Bestimmung der Wahllokale sowie der Verbotszonen haben beide Gemeindewahlbehörden das Einvernehmen herzustellen.</p>
Tätigkeit der Gemeindewahlbehörden, in Wien des Magistrates:	<ul style="list-style-type: none"> • Sie bestimmen, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist. • Sie setzen die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest. (Aus organisatorischen Gründen – insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der neuerlichen Erstellung eines elektronischen Wählerverzeichnisses – sollte es nach dem Stichtag nur in Ausnahmefällen zu einer Änderung der Wahlsprengelteilung kommen.) • Sie bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden eingerichtet werden. (In jeder Gemeinde ist zumindest eine besondere Wahlbehörde einzurichten.) • Sie bestimmen die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar).

Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von Veranstaltungen geplant sein sollte, wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich der Veranstaltung erstrecken. Im Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen anberaumt werden.

Weitere Inhalte der Kundmachung:

Verbot der Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen;
Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszonen;

Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.

Zeitpunkt der Festlegung:

Spätestens Freitag, 9. September 2022 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).

Einrichtung von besonderen Wahlbehörden:

Spätestens Sonntag, 18. September 2022 (einundzwanzigster Tag vor dem Wahltag).

Bereits bis spätestens Freitag, 9. September 2022 (dreißigster Tag vor dem Wahltag), ist zu bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden eingerichtet werden.

Einrichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:

Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten pflegebedürftigen Personen sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheiden die Gemeindewahlbehörden – in Wien der Magistrat – im eigenen Ermessen. (Ein Rechtsanspruch der Wahlberechtigten auf Einrichtung besonderer Wahlsprengel besteht nicht.)

Was sind Heil- und Pflegeanstalten?

Es obliegt den Gemeindewahlbehörden bzw. in Wien dem Magistrat, auf Basis der geltenden Rechtslage festzustellen, bei welchen Einrichtungen es sich tatsächlich um **Heil- und Pflegeanstalten** handelt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Materie der „Heil- und Pflegeanstalten“ Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung. Neben einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften wird für allfällige Abgrenzungsfragen auf das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (BGBl. Nr. 1/1957 idgF) verwiesen, das in den §§ 1 ff. Kriterien für „**Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten)**“ enthält.

Getroffene Verfügungen:

Unverzüglich von der Gemeinde – in Wien durch den Magistrat – ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Informationen zu Drucksorten siehe Punkt 26).

19. Wahllokale

Zuständigkeit für die Einrichtung:

Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

- Wahlurne;
- mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Sessel oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen);
- erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels (es existieren keine Vorschriften über die erforderliche Beschaffenheit des zu verwendenden Schreibmaterials; z.B. auch ein Bleistift wäre ein geeignetes Schreibmaterial);
- ausreichende Beleuchtung der Wahlzelle;
- Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden, für Vertrauenspersonen, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
- Tisch und Sessel für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter.

Vor jedem Wahllokal sind die **veröffentlichten Wahlvorschläge** zugänglich zu machen.

In der Wahlzelle sind die **veröffentlichten Wahlvorschläge** an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Bitte beachten Sie: Am Wahltag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet. Allenfalls hinterlassene Werbematerialien oder in der Wahlzelle angebrachte Markierungen („Kritzeleien“) sind zu entfernen.

Barrierefreiheit:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen. Nach Möglichkeit wären weitere Vorkehrungen wie Informationen in Braille-Schrift oder die Bereitstellung von Informationsmaterial für gehörlose Wählerinnen und Wähler zu erwägen.

Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln:

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den Wählerinnen oder Wählern ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die Wählerinnen und Wähler vorhanden sind.

Bitte beachten Sie: Die Verlegung eines Wahllokals in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude ist beschränkt auf die örtliche Verlegung innerhalb der Gemeinde. Zur Zulässigkeit von Wahllokalen in einer angrenzenden Gemeinde im gleichen Landeswahlkreis im Einzelfall siehe Punkt 18.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte:

Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.

20. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Eingabe von getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten in das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde werden der Bundeswahlbehörde im Weg der Bezirkswahlbehörde sowie der Landeswahlbehörde mit Hilfe des ZeWaT übermittelt. Bei Statutarstädten findet die Weiterleitung nach Einbindung der Bezirkswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörde statt.

Der Einstieg in die Maske des ZeWaT findet wie folgt statt:

Auf der Startseite ist rechts oben die jeweilige Rolle der Nutzerin oder des Nutzers und die dazugehörige Gemeinde sichtbar. Die Daten sollten geprüft und allenfalls aktualisiert werden. Danach wird auf den Button „Übernehmen“ geklickt.

Auf der linken Seite befindet sich die Menüführung. Unter „Aktuelle Gemeinde“ wird der jeweilige Bearbeitungsstatus des ausgewählten Menüpunktes farblich hinterlegt angezeigt. Sobald eine Änderung vorgenommen wird, ändert sich der Status automatisch.

Zentrales-Wahlsprengel-Tool V 13.3.36

Bruck/Mur (02139) (Rolle: wsc086)

Bitte die Version des Zentralen Wahlsprengel-Tools und die Dokumente im Menü "Benutzerhandbücher" beachten. Technische Fragen bitte an: BfV (Bundeswahlbehörde) oder mit dem Betreff "ZeWaT" übermitteln.

Gemeindedaten bearbeiten

Aktuelle Gemeinde	Gemeindekennziffer	Gemeindename	Wahlsprengel-Ort	Aktive Wahlart	Anzahl Wähler	Aktion
Bruck/Mur	02139	Bruck/Mur	Fachstand	3 - Landtagswahl	12151	

Gemeindekennziffer: 02139
 Gemeindename: Bruck/Mur
 Adresse des Gemeindegartens: Koloman-Walisch-Platz 1 Rathaus
 E-Mailadresse (funktionbezogen):
 Telefonnummer (funktionbezogen): +43 3233 4444 5555
 Telefonnummer des IT-Dienstleisters (optional): +43 3233 444 444 444 5555

Übernehmen Abbrechen

Die Vorgangsweise zum Abrufen, Anlegen, Ändern und Übernehmen von Wahllokalen kann der im System auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“ abrufbaren Beschreibung in der Version 13.3.36 entnommen werden. In dieser Beschreibung ist die genaue Vorgangsweise mit den erforderlichen Eintragungen und Pflichtfeldern angeführt.

Im ZeWaT findet eine Plausibilitätskontrolle statt, die insbesondere die Adressen der Wahllokale und eine mögliche Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Schließungszeiten der Wahllokale betrifft.

Korrekturen der eingegebenen Daten können so lange vorgenommen werden, als die Daten von der Bezirkswahlbehörde nicht an die Landeswahlbehörde weitergeleitet worden sind. Korrekturen sind auch dann möglich, wenn eine Zurückverweisung an die Gemeindewahlbehörde erfolgt ist (in einem solchen Fall würde die Bezirkswahlbehörde individuell mit der Gemeindewahlbehörde in Kontakt treten).

Wenn ausnahmsweise in einer angrenzenden Gemeinde Wahllokale eingerichtet wurden (siehe Punkt 18), so hat sich die Gemeinde, die in der angrenzenden Gemeinde das Wahllokal eingerichtet hat, mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) in Verbindung zu setzen (kundenservice@bev.gv.at), welches die erforderlichen Eintragungen durchführt (sofern diese nicht bereits gemeldet wurden).

Bitte beachten Sie: Mit der Heranziehung des ZeWaT bei der Weitergabe der Daten der Wahllokale und der Wahlzeiten kann die Qualität der Daten, die das Bundesministerium für Inneres bei jeder Wahl als Service für die Bürgerinnen und Bürger im Internet veröffentlicht und an die Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter der OSZE in Papierform zu übergeben hat, laufend weiter verbessert werden. Von Vorteil ist, dass die Eingabemaske betreffend die angeführten Daten über eine „Memory-Funktion“ verfügt, so dass Daten, die bei Wahlereignissen unverändert geblieben sind, nicht neuerlich eingegeben werden müssen.

Zeitpunkt:

Nach Festlegung der getroffenen Verfügungen, **spätestens jedoch bis Montag, 12. September 2022.**

21. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:

- Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf Gang der Wahlhandlung;
- keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;
- Unzulässigkeit des Heranziehens als Hilfsperson in der Wahlbehörde.

Entsendung:

In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.

Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.

Wer kann entsenden?	<ul style="list-style-type: none"> • Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlags <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.
Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 29. September 2022)
Wo erfolgt Namhaftmachung?	Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.
Eintrittschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter, • in Wien von der Bezirkswahlleiterin oder vom Bezirkswahlleiter. <p>Der Eintrittschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

22. Drucksorte „Wahlkarte“

Farbe:	<p>Weiß (für einen allfälligen zweiten Wahlgang beige).</p> <p>Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Nationalratswahl 2019 bzw. der bei der Europawahl 2019 verwendeten Wahlkarte. Sie weist keine Aufreißlasche auf.</p>
Format:	Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).
Aufdruck:	Ersichtlich in der Anlage 4 zum BPräsWG (bzw. in der Anlage 5 für einen allfälligen zweiten Wahlgang).
Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:	<p>Auch im Fall einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwallerinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in diesem Zusammenhang in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt.</p> <p>Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.</p>

23. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte

Anspruch auf Ausstellung:

- Wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden;
- wahlberechtigte Personen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht behindertengerecht ist;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit usw.) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen und
- wahlberechtigte Personen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet ist/sind und die nicht im Wählerverzeichnis des besonderen Wahlsprengels eingetragen sind.

Begründung:

- **Eine Begründung für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist unerlässlich.**
- Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen.
- Anträge ohne Begründung oder mit so genannter „Spaßbegründung“ (z.B.: „Ich will nicht im Wahllokal wählen, ich habe keine Lust dazu.“) werden für die Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller ist empfehlenswert.
- Das Versagen der Ausstellung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller jedenfalls ehest möglich mitzuteilen.

Antragsform:

- Schriftlich (auch per E-Mail, Telefax oder, falls vorhanden, via Internetmaske) bei der Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde;
- schriftlich über die Internetmaske www.oesterreich.gv.at oder andere Anbieter (sofern vorhanden) bzw. mit der App „Digitales Amt“;
- mündlich (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Bitte beachten Sie: Die Beantragung der Wahlkarte hat durch die Wählerin oder den Wähler selbst zu erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Ehegattinnen oder Ehegatten, Erziehungsberechtigte, andere nahestehende Personen oder sonstige Vertretungsbefugte ist – auch bei Vorlage einer Vollmacht – nicht zulässig! Die Beantragung einer Wahlkarte durch eine Erwachsenenvertreterin oder einen Erwachsenenvertreter (vormals „Sachwalterin“ bzw. „Sachwalter“) kommt ebenso nicht in Betracht.

Eine Beantragung beim Bundesministerium für Inneres ist nicht möglich.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Schriftlich:

- seit Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl 2022 (8. Juli 2022)
- bis zum 4. Tag vor der Wahl (**Mittwoch, 5. Oktober 2022**)

oder

- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 7. Oktober 2022, 12.00 Uhr**), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (persönlich):

- seit Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl 2022 (8. Juli 2022)
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 7. Oktober 2022, 12.00 Uhr**).

Mündliche (persönliche) Beantragung von einer wahlberechtigten Person mit Hauptwohnsitz im Inland:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine Identität, sofern nicht amtsbekannt, glaubhaft zu machen (sei es mit Personalausweis, Reisepass oder Führerschein usw.).

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person **im Wählerverzeichnis aufscheint**; in diesem Fall wird eine Wahlkarte ausgestellt.

Schriftliche Beantragung von einer wahlberechtigten Person mit Hauptwohnsitz im Inland:

Sofern

- die Person nicht amtsbekannt ist oder
- der Antrag nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist,

kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere unter Verwendung einer mit einem Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte, durch Angabe der Reisepassnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch Vorlage einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Der Umstand, dass die Angaben von der Antragstellerin oder vom Antragsteller lediglich glaubhaft gemacht werden müssen, bedeutet nicht, dass an die Überprüfung gelockerte Maßstäbe angelegt werden können, sondern lediglich, dass seitens der antragstellenden Person kein Beweis über die Angaben erbracht werden muss. Dessen ungeachtet obliegt es der Gemeinde, die Wahrscheinlichkeit der vorgebrachten Tatsache in jedem Fall zu beurteilen, insbesondere bei bloßer Angabe einer Reisepassnummer.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die Reisepassnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen. Es ist zulässig, dass die Gemeinde durch einen Direktzugriff auf das Passregister überprüft, ob die angegebenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Daten des Identitätsdokumenten-Registers („Passregister“) übereinstimmen. Dies gilt auch für die Software-Anbieter, wenn sie für die Gemeinden als Dienstleister tätig werden.

Hinweis: Anlässlich der Bundespräsidentenwahl 2022 wird seitens des Bundesministeriums für Inneres **kein Folder** zur Wahlkarten-Beantragung (auch „Selfmailer“ genannt) in Auftrag gegeben.

Ersuchen um den Besuch der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“):

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden – im Fall, dass der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit usw.) oder aufgrund Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht möglich ist –, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen.

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich die oder der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass diese oder dieser Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat die oder den oben angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartenstimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen).

**Beantragung einer Wahlkarte
von einer Auslandsösterreicherin
oder einem Auslandsösterreicher:**

Fallen bei einer oder einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat sie oder er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sollte dies der Fall sein, so hat die oder der Gemeindebedienstete für diesen Personenkreis eine Wahlkarte amtswegig zu übermitteln, wenn ein „Abo“ vorgemerkt ist.

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern, die kein „Abo“ beantragt haben, ist auf Antrag unverzüglich eine Wahlkarte auszustellen.

Sollte dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben werden, so ist die oder der Betroffene ehest möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Wahlkarten können im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt werden. In diesem Fall sollte die Versendung der Wahlkarten über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, zwecks Weiterleitung an die Behörden im Ausland, mit folgender Adressierung erfolgen:

Herr/Frau

.....

ÖB/GK

Via Wahlbüro des BMEIA

Minoritenplatz 8

1010 Wien

ÖB = Österreichische Botschaft, GK = Generalkonsulat

Diese Wahlkarten sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden.

Bitte beachten Sie: Von der Möglichkeit, Wahlkarten im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zu übermitteln, sollte – abgesehen von den Fällen einer entsprechenden Beantragung –, nur in Ausnahmefällen, in Abstimmung mit dem genannten Ressort, Gebrauch gemacht werden.

24. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten

Ausstellung der Wahlkarte:

Beim Ausstellen der Wahlkarte für den ersten Wahlgang müssen auf deren Vorderseite im ersten Kästchen die Daten und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten und im Kästchen unterhalb der eidesstaatlichen Erklärung auch der Regionalwahlkreis eingetragen sein.

Bitte beachten Sie: Wahlkarten, die an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen.

Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig.

Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.

Bitte beachten Sie: Die Möglichkeit, bei Wahlkarten, die automationsunterstützt ausgestellt werden, anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihren oder seinen Namen anzuführen, besteht bei der Bundespräsidentenwahl nicht.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei der Unterfertigung der Wahlkarte von einer oder einem Be diensteten vertreten lassen.

Bezirk	Wahlsprengel	Regionalwahlkreis	Raum für Barcode oder QR-Code
Ort, Datum	Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ für die Bürgermeisterin oder für den Bürgermeister	Amtsstampiglie oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:

Beispiel Wien:

	<p>Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.</p> <p>Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur.</p> <p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Verifizierung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur/</p>
---	--

**Wahlkarte für eine
Auslandsösterreicherin oder
einen Auslandsösterreicher:**

Für den Fall, dass mehr als zwei Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber von der Bundeswahlbehörde veröffentlicht werden – am amtlichen Stimmzettel also mehr als zwei Personen aufscheinen und ein zweiter Wahlgang daher möglich ist –, ist Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern zugleich auch eine „Wahlkarte für den zweiten Wahlgang“ (Papierfarbe beige) samt dem erforderlichen Inhalt (siehe unten) zu übermitteln.

**Wahlkarte für eine
wahlberechtigte Person mit
Hauptwohnsitz im Inland:**

Anders als für Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher ist für Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Inland bei Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte – auch wenn am amtlichen Stimmzettel mehr als zwei Personen aufscheinen und ein zweiter Wahlgang daher möglich ist – grundsätzlich nur die „Wahlkarte“ (Papierfarbe weiß) zu übergeben bzw. zu übermitteln.

Bitte beachten Sie: Nur wenn der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ein entsprechendes Begehren enthält (z.B. bei voraussichtlicher Ortsabwesenheit auch am 6. November 2022), hat die Gemeindebedienstete oder der Gemeindebedienstete auch die „Wahlkarte für den zweiten Wahlgang“ (Papierfarbe beige) analog zur „Wahlkarte“ (Papierfarbe weiß) auszufüllen und sowohl die weiße als auch die beige-farbene Wahlkarte sofort auszuhändigen bzw. an die wahlberechtigte Person samt dem erforderlichen Inhalt (siehe unten) im Postweg zu übermitteln.

**Vermerk über die Ausstellung
einer Wahlkarte in der
Datenverarbeitung ZeWaeR:**

Bei einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten, der oder dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, ist die Ausstellung in der Datenverarbeitung ZeWaeR zu vermerken.

Wurde gleichzeitig mit der „Wahlkarte“ (Papierfarbe weiß) eine „Wahlkarte für den zweiten Wahlgang“ (Papierfarbe beige) übermittelt bzw. ausgehändigt, so ist dies in der Datenverarbeitung ZeWaeR entsprechend zu vermerken.

Bitte beachten Sie: Der Vermerk über die Ausstellung einer Wahlkarte wird in das am Freitag vor der Wahl (bzw. vor einem allfälligen zweiten Wahlgang) ausgedruckte Wählerverzeichnis automatisch übertragen. Im Fall der Ausstellung einer Wahlkarte für den zweiten Wahlgang scheint im Ausdruck für das Wählerverzeichnis im zweiten Wahlgang in der Rubrik „Anmerkung“ der Ausdruck „Wahlkarte 2“ auf.

**Auskunft durch die Gemeinde
über die Ausstellung einer
Wahlkarte:**

Bis zum **29. Tag nach dem Wahltag (7. November 2022)** haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat die Person ihre Identität glaubhaft zu machen. Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses sollte jedenfalls bis zum Ablauf dieser Frist zur Verfügung stehen.

Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde keinesfalls ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt ein Duplikat ausstellen.

Bitte beachten Sie: Für den Fall, dass eine Wahlkarte bereits zugeklebt wurde und/oder die eidesstattliche Erklärung schon unterschrieben wurde, darf keinesfalls ein Duplikat ausgestellt werden.

Persönliche Ausfolgung einer Wahlkarte:

Mit der Wahlkarte (Papierfarbe weiß) erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller

- den amtlichen Stimmzettel und
- das weiße verschließbare (gummiertes) Wahlkuvert.

Diese Drucksorten sind von der oder dem Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen.

Gesondert wird der Person

- die Drucksorte BX 502: Informationsblatt „Stimmabgabe Wahlkarte“

übergeben.

Sollte eine „Wahlkarte für den zweiten Wahlgang“ (Papierfarbe beige) auszustellen sein (siehe oben), erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller

- den „Amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang“ (leer) und
- das beige-farbene verschließbaren (gummierte) Kuvert.

Gesondert wird der Person

- die Drucksorte BX 504-1: Informationsblatt „Stimmabgabe mit Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang“

übergeben.

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Bitte beachten Sie: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte diese Person hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die Wählerin oder der Wähler explizit darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen der eidesstattlichen Erklärung zur Nichtigkeit der Stimme führt.

Schriftliche Beantragung und persönliche Abholung der Wahlkarte:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Ausfolgung bei pflegebedürftigen Personen durch Boten:

Die Übernahmebestätigung ist durch die pflegebedürftige Person selbst zu unterfertigen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Ausfolgung durch Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde:

Vorgangsweise analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei österreichischen Vertretungsbehörden hinterlegte, nicht behobene Wahlkarten sind nach dem Wahltag zu vernichten. Die Gemeinde, die eine solche Wahlkarte ausgestellt hat, ist hierüber auf elektronischem Weg in Kenntnis zu setzen.

Sofortige Mitnahme durch Gemeindebedienstete:

Die **sofortige Mitnahme** einer durch Botin oder Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diese ist **unzulässig**.

Rücknahme von Wahlkarten in Statutarstädten:

Sofern in Betracht kommende Statutarstädte auf freiwilliger Basis Infrastruktur (etwa Plätze mit Sichtschutz) zur Verfügung stellen, damit in ihren Amtsräumlichkeiten gleich nach Aushändigung der Wahlunterlagen die Briefwahl ungestört ausgeübt werden kann, **ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die ausgefüllte Wahlkarte von der Wählerin oder dem Wähler jedenfalls wieder einer zuständigen Organwalterin oder einem zuständigen Organwalter im Bereich der Bezirkswahlbehörde übergeben werden kann und nicht unbeaufsichtigt, etwa in einem Behältnis (selbst wenn dieses versperrenbar sein sollte) auf einem Gang, verbleibt.**

Auf das Gebot der sicheren Verwahrung von Wahlunterlagen wird besonders verwiesen. Insbesondere bei der Rücknahme der Wahlkarte durch die Organwalterin oder den Organwalter sollte darauf Rücksicht genommen werden.

Von einer Übernahme von Wahlkarten durch Gemeinden, die nicht auch Statutarstädte sind, wird dringend abgeraten. Eine Wählerin oder ein Wähler könnte eine solche Gefälligkeit einer Gemeinde als den Hoheitsakt einer hierzu befugten Behörde interpretieren, im Rahmen dessen eine lückenlose Verwahrung der Wahlkarten unter Verschluss durch die hierfür zuständige Wahlbehörde nicht mehr gegeben wäre.

Empfangsbestätigungen:

Bei Wahlkarten, die durch Botinnen oder Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinde zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt hat.

Eine Weiterleitung der den österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

Versendung der Wahlkarte:

In die Wahlkarte (Papierfarbe weiß) wird

- der amtliche Stimmzettel und
- das weiße verschließbare (gummierte) Wahlkuvert

gelegt.

Der Wahlkarte beigelegt wird

- die Drucksorte BX 502: Informationsblatt „Stimmabgabe Wahlkarte“.

Sollte eine „Wahlkarte für den zweiten Wahlgang“ (Papierfarbe beige) auszustellen sein (siehe oben), wird in die Wahlkarte

- der „Amtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang“ (leer) und
- das beige-farbene verschließbaren (gummierte) Kuvert

gelegt.

Der Wahlkarte beigelegt wird

- die Drucksorte BX 504-1: Informationsblatt „Stimmabgabe mit Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang“.

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert **mit vollständiger Angabe der Absenderadresse der Gemeinde**) als eingeschriebene Briefsendung („Reco“) zu versenden. Eine Übermittlung per RSA- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

In jenen Fällen, in denen der Antragstellerin oder dem Antragsteller neben einer Wahlkarte für den ersten Wahlgang auch eine solche für einen allfälligen zweiten Wahlgang zuzustellen ist, wird dringend empfohlen, beide Wahlkarten mit **einem** Überkuvert zu versenden.

Keine eingeschriebene Briefsendung:

Eine eingeschriebene Briefsendung ist nicht erforderlich,

- wenn die Wahlkarte persönlich beantragt worden ist;
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war;
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher versendet wird („Abo“) oder

- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Personen mit mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, versendet wird („Abo“); **ausgenommen hiervon sind Antragstellerinnen oder Antragsteller, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden.**

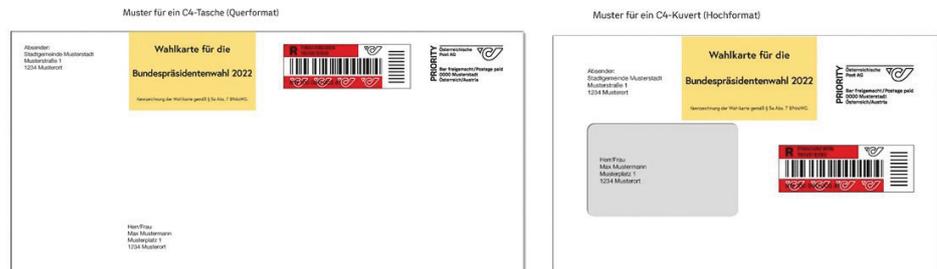
Bitte beachten Sie: Beim Versand von nicht eingeschriebenen Wahlkarten ist mit Blick auf möglicherweise lange Postwege nicht die Beförderungsart „ECO“ auszuwählen.

Personen in Heil- und Pflegeanstalten:

Bei pflegebedürftigen Personen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte ausschließlich an die Empfängerin oder den Empfänger selbst zu richten und die Briefsendung mit dem Vermerk **„NICHT AN POSTBEVOLLMÄCHTIGTE“** zu versehen, um eine persönliche Übernahme sicherzustellen. Auf Anregung der Österreichischen Post AG sollte vor diesem Vermerk das Wort **„EIGENHÄNDIG“** angeführt sein.

Etikett:

Das Überkuvert muss eine **vollständige Absenderangabe** aufweisen und darüber hinaus mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten **Etikett „Wahlkarte für die Bundespräsidentenwahl 2022“** für Wahlkarten versehen sein. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.



RW-Etiketten für den Versand:

Der Versand der Wahlkarten sollte mittels der von der Österreichischen Post AG kostenlos für die Bundespräsidentenwahl 2022 bereit gestellten RW-Etiketten (Reco-Wahl-etiketten) erfolgen. In diesem Fall ist eine durchgehende Rückverfolgung der Sendung möglich. So kann etwa nachvollzogen werden, wann die Postsendung aufgegeben wurde und wann die Übergabe mit Unterschrift der Empfängerin oder des Empfängers oder der Ersatzempfängerin oder des Ersatzempfängers erfolgt ist.

Die RW-Etiketten werden Städten und Gemeinden, die bereits das LMR-Wahl-service (Firma Comm-Unity und LMR-Partner) nutzen, automatisch zugesandt. **Für eine reibungslose Abwicklung dürfen RW-Etiketten von früheren Wahlereignissen auf keinen Fall verwendet werden.** Bei Bedarf können kostenlos neue Etiketten auch direkt bei der Post AG formlos in Tranchen zu 100 Stück per E-Mail beantragt werden (pstm.support@post.at).

Amtswegige Zusendung von Wahlkarten an Menschen mit Behinderung:

Wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit unmöglich ist und die eine amtswegige Zusendung („Abo“) einer Wahlkarte beantragt haben, erhalten diese, sobald die Drucksorten vorliegen.

Sollte dieser Personenkreis eine Stimmzettel-Schablone angefordert haben, so kann die Gemeinde diese – als Serviceleistung – übermitteln.

Amtswegige Zusendung von Wahlkarten an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, die im Zuge ihres Antrages auf Eintragung in die Wählerevidenz gleichzeitig die amtswegige Versendung von Wahlkarten beantragt haben, erhalten automatisch mit der Wahlkarte für den ersten Wahlgang (Papierfarbe weiß) samt Inhalt (siehe oben) auch die Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang.

In die Wahlkarte für den allfälligen zweiten Wahlgang (Papierfarbe beige) ist der „Amtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang“ (leer), das beige-farbene verschließbare (gummierte) Kuvert zu legen und die Drucksorte BX 504-1: Informationsblatt „Stimmabgabe mit Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang“ beizulegen (siehe oben).

Versendung von Wahlkarten ins Ausland:

Beim Versand von Wahlkarten ins Ausland ist mit Blick auf lange Postwege auf eine rasche Abfertigung sowie gegebenenfalls geeignet erscheinende Beförderungsarten, z.B. „Priority“, Bedacht zu nehmen.

Nachsendung des amtlichen Stimmzettels:

Das Nachsenden eines amtlichen Stimmzettels auf entsprechende Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Übermittlung können etwa darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:

Das Bundesministerium für Inneres wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (Freitag, 7. Oktober 2022, 12.00 Uhr) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten gliedert nach Ländern und Stimmbezirken aufgrund der in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Vermerke auf der Homepage veröffentlichen.

25. „Zweite Chance“

Behebung von Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörden haben zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Tag der Wahl dafür Sorge zu tragen, dass **alle nicht behobenen Sendungen** mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Bundespräsidentenwahl 2022“ mit Anschriften ihres Gemeindegebietes – **auch die von „gemeindefremden Personen“** – abgeholt werden und am Wahltag für eine Ausfolgung an die Antragstellerin oder den Antragsteller bereitstehen.

Eine Aufstellung betreffend die für die Gemeinden zuständigen Postgeschäftsstellen wird vom Bundesministerium für Inneres spätestens am **Donnerstag, 6. Oktober 2022**, an die Behörden übermittelt.

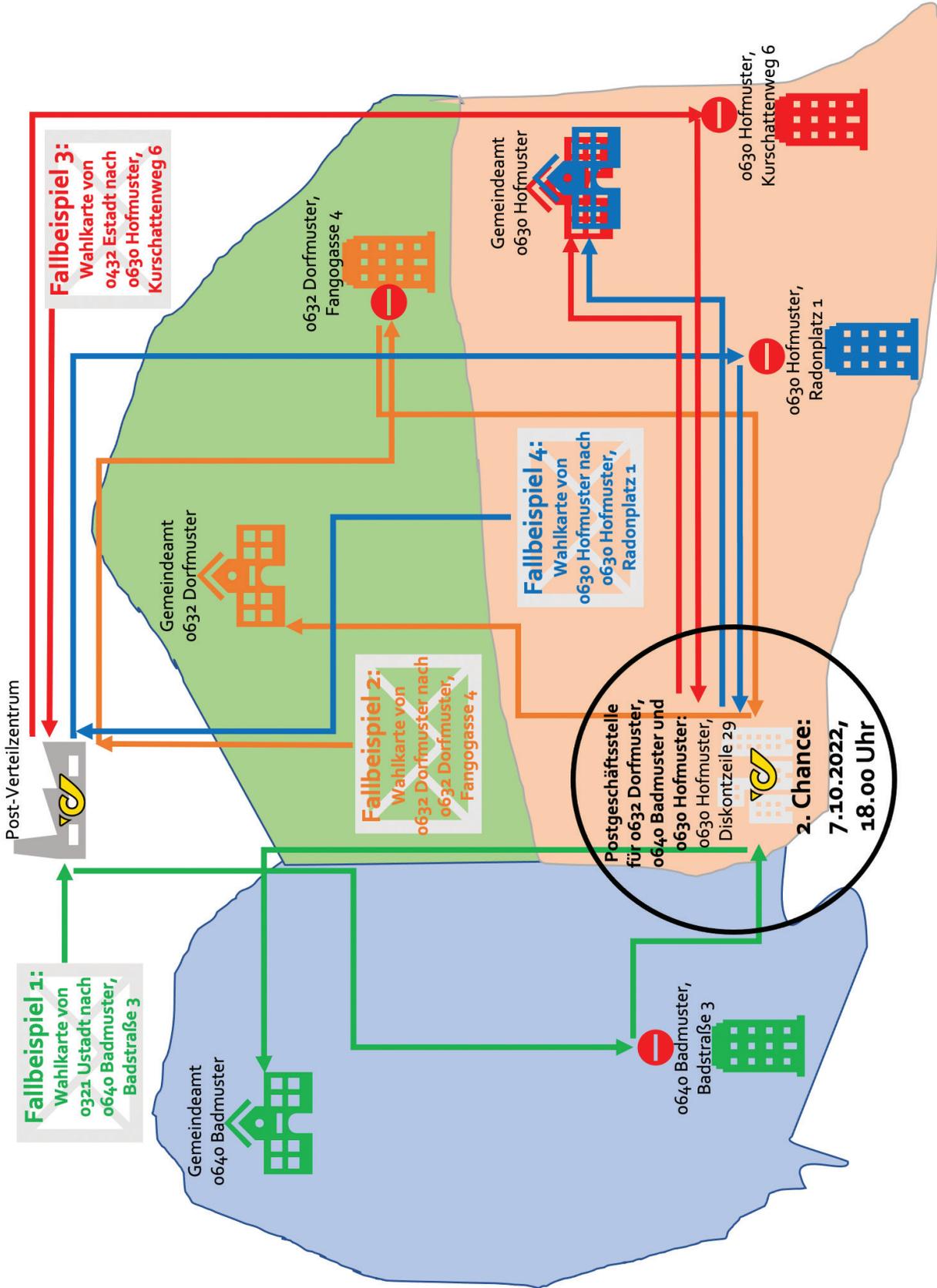
Auch außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Postgeschäftsstellen sind „örtlich zuständige Postgeschäftsstellen“, wenn diese für die betreffende Gemeinde nach den für die Postzustellung relevanten Regeln zuständig sind. Es ist somit möglich, dass Gemeindewahlbehörden eine bzw. mehrere Postgeschäftsstellen außerhalb des Gemeindegebietes aufzusuchen haben, um Wahlkarten mit Anschriften ihres Gemeindegebiets abzuholen.

Die für die Abholung Sorge tragenden Gemeindewahlbehörden dürfen für den Fall, dass in einer Postgeschäftsstelle für mehrere Gemeinden Wahlkartensendungen hinterlegt wurden, nur solche abholen, die Anschriften auf dem Gebiet ihrer eigenen Gemeinde aufweisen.

Bitte beachten Sie: Wahlkarten, die in einer sogenannten „Abholstation“ der Post AG hinterlegt werden, sind von der Rückholung durch die Gemeindewahlbehörden im Rahmen der „Zweiten Chance“ ausgenommen, da in den 24 Stunden geöffneten Abholstationen grundsätzlich bis zum Wahltag ein Erhalt der Wahlkarte durch die Wählerin oder den Wähler selbst ermöglicht wird.

Der Weg einer nicht rechtzeitig behobenen Wahlkarte im Rahmen der „Zweiten Chance“ wird auf den folgenden Seiten anhand eines Schaubildes mit vier Fallbeispielen und einer Legende verdeutlicht.

Schaubild „Zweite Chance“



Legende zum Schaubild „Zweite Chance“:

Für drei nebeneinanderliegende, fiktive Kurorte (0630 Hofmuster, 0632 Dorfmuster, 0640 Badmuster) befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Hofmuster eine gemeinsame Postgeschäftsstelle (Anschrift: 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29). Diese Postgeschäftsstelle schließt am Freitag um 18.00 Uhr und ist am Samstag geschlossen. In den Fallbeispielen sind vier Wahlkarten-Sendungen (d.h. Wahlkarten im Überkuvert einer Gemeinde, gekennzeichnet mit der goldockerfarbenen Vignette „Wahlkarte für die Bundespräsidentenwahl 2022“) auf Anschriften in den drei Gemeinden adressiert. Sie können jeweils nicht zugestellt werden und werden daher jeweils bei der Geschäftsstelle der Post in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29, zur Abholung während der Geschäftszeiten hinterlegt. Trotz Benachrichtigung („gelber Zettel“ im Hausbrieffach) werden die Wahlkarten-Sendungen bis zum letztmöglichen Zeitpunkt (letztmalige Schließung der Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag, hier: Freitag, 7. Oktober 2022, 18.00 Uhr) nicht abgeholt.

Die Wahlkarten-Sendungen nehmen daraufhin folgende Wege:

Fallbeispiel 1 (grüne Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0321 Ustadt nach 0640 Badmuster, Badstraße 3: Versendung per Post durch Gemeinde Ustadt
 ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0640 Badmuster, Badstraße 3 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29
 ► Abholung und Beförderung am 7. Oktober 2022 durch von der Gemeindevahlbehörde Badmuster beauftragte Person zum Gemeindevahlamt

Fallbeispiel 2 (orange Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0632 Dorfmuster nach 0632 Dorfmuster, Fangogasse 4: Versendung per Post durch Gemeinde Dorfmuster, Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift: 0632 Dorfmuster, Fangogasse 4 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ► Abholung und Beförderung am 7. Oktober 2022 durch von der Gemeindevahlbehörde Dorfmuster beauftragte Person zum Gemeindevahlamt Dorfmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 3 (rote Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0432 Estadt nach 0630 Hofmuster, Kurshattenschattenweg 6: Versendung per Post durch Gemeinde Estadt ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0630 Hofmuster, Kurshattenschattenweg 6 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29
 ► Abholung und Beförderung am 7. Oktober 2022 durch von der Gemeindevahlbehörde Hofmuster beauftragte Person zum Gemeindevahlamt Hofmuster („2. Chance“).

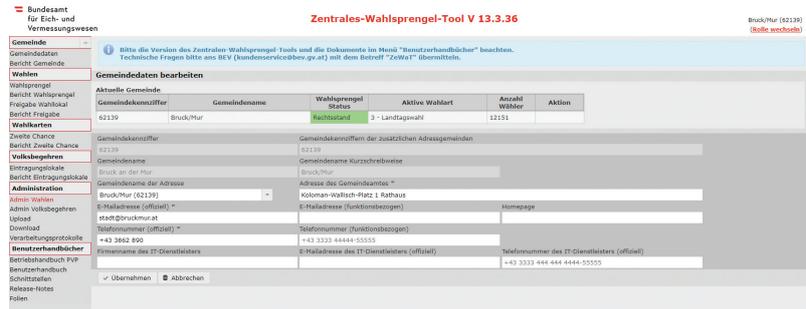
Fallbeispiel 4 (blaue Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0630 Hofmuster nach 0630 Hofmuster, Radonplatz 1: Versendung per Post durch Gemeinde Hofmuster ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0630 Hofmuster, Radonplatz 1 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ► Abholung und Beförderung am 7. Oktober 2022 durch von der Gemeindevahlbehörde Hofmuster beauftragte Person zum Gemeindevahlamt Hofmuster, gemeinsam mit Wahlkarten-Sendung aus 0432 Estadt („2. Chance“).

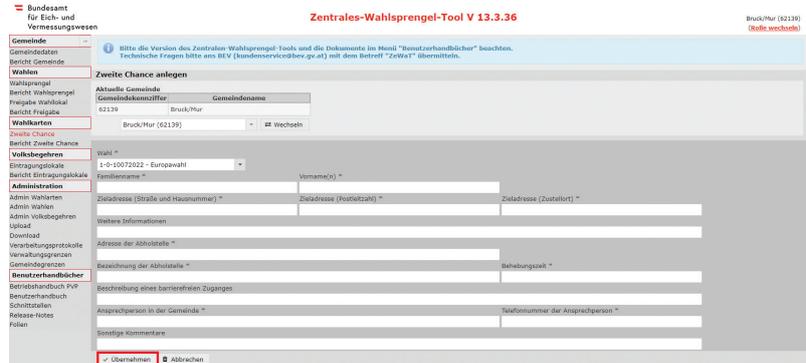
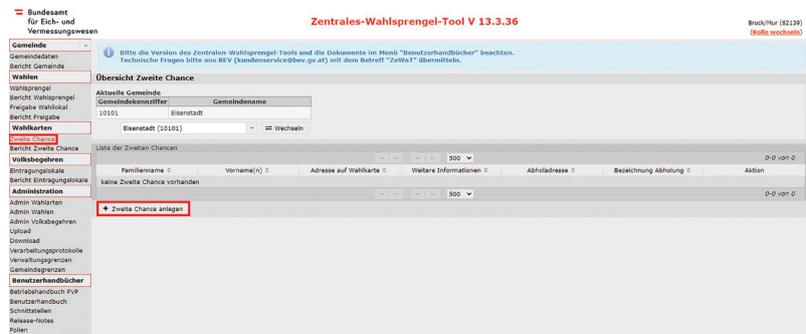
Meldung der Daten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Übermittlung der Daten für die „Zweite Chance“ erfolgt mit dem ZeWaT.

Nach dem Einstieg befinden Sie sich auf der Startseite des ZeWaT:



Auf dieser Startseite ist auf der linken Seite ein Menüpunkt „Wahlkarten“ eingerichtet. Nach einem Klick auf „Zweite Chance“ öffnet sich eine Maske zur Eingabe der für die Mitteilung an das Bundesministerium für Inneres erforderlichen Daten, unterteilt in *Pflichtfelder und weitere Felder.



Im Menüpunkt „Upload“ ist es auch möglich die Daten der „Zweiten Chance“ im CSV-Format gemäß der Schnittstellenbeschreibung hochzuladen.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden diese Daten zur Auskunftserteilung an die Bürgerinnen und Bürger am Wahltag aufbereitet. Am Wahltag ist die Abteilung III/S/2 für diesbezügliche Auskünfte unter der Hotline (+43 1) 53126 DW 2470 erreichbar.

Die Daten werden aus dem ZeWaT nach Verarbeitung durch das Bundesministerium für Inneres gelöscht.

26. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorten:

Drucksorten stehen über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres **ausfüllbar und speicherbar** unter

www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten

zur Verfügung.

Dabei ist zu beachten, dass **bestimmte Drucksorten** nicht auf der Homepage, sondern **nur in Papierform** zur Verfügung stehen.

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollte geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten aufzubewahren.

„Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung. Siehe Anhang (Beilage).

Nachbestellung von Drucksorten:

Drucksorten können im Bedarfsfall im Weg der Bezirkswahlbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres – teilweise nur in geringen Mengen – nachbestellt werden.

Bitte beachten Sie: Bei einer Nachbestellung von Wahlkarten können nur **Vordrucke ohne Anschrift der Bezirkswahlbehörde** geliefert werden.

Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:

Mittwoch, 28. September 2022

Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:

Die blauen, weißen und beige-farbenen Wahlkuverts, die weißen und beige-farbenen Wahlkarten sowie die amtlichen Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

27. Identitätsfeststellung

Vor der Stimmabgabe:

Die Wählerin oder der Wähler nennt ihren oder seinen Namen, gibt ihre oder seine Wohnadresse an (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation) und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Personalausweis,
- Reisepass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die Wählerin oder der Wähler eindeutig identifiziert werden kann),
- Führerschein,
- andere amtliche Lichtbildausweise.

Bitte beachten Sie: Ist die Wählerin oder der Wähler „amtsbekannt“, hat trotzdem eine Identitätsfeststellung im Wahllokal zu erfolgen.

Wenn keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorliegt:

Besitzt die Wählerin oder der Wähler keine Urkunde bzw. amtliche Bescheinigung, so ist sie oder er dennoch **zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie oder er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist und kein Einspruch** erhoben wird. Stimmberechtigt sind nur Beisitzerinnen und Beisitzer, nicht jedoch Vertrauenspersonen oder Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.

Erfolgte Abstimmungen, bei denen kein Einspruch erhoben wurde, sind in der Niederschrift festzuhalten. Dabei sollten zumindest die laufenden Abstimmungsverzeichnis-Nummern jener Wählerinnen und Wähler, bezüglich welcher es zu einer Abstimmung in der Wahlbehörde gekommen ist, in der Niederschrift dokumentiert werden, um gegebenenfalls in der Folge einen Bezug zwischen der Niederschrift und dem Abstimmungsverzeichnis herzustellen.

Ebenso **sind Entscheidungen** über allfällige Einsprüche vor Fortsetzung der Wahlhandlung in der Niederschrift **zu vermerken**.

Amtliche Wahlinformation oder Meldezettel (kein Identitätsausweis):

Die amtliche Wahlinformation oder der Meldezettel **sind keine tauglichen Urkunden für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe**.

Bitte beachten Sie: Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der bloß eine amtliche Wahlinformation oder einen Meldezettel im Wahllokal vorzeigt, ist aufzufordern, eine taugliche Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Kann keine taugliche Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorgewiesen werden, wäre eine Zulassung zur Abstimmung nur dann möglich, wenn die Wählerin oder der Wähler – wie oben beschrieben – der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

28. Stimmabgabe

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Folgende Schritte sind vor der Öffnung des Wahllokals zu setzen:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (allenfalls elektronisch geführt), die blauen Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt, überprüft diese Anzahl vor der Wahlbehörde und hält das Ergebnis in der Niederschrift fest.
- Die Wahlbehörde überprüft, ob die Wahlurne leer ist.

Die Mitglieder der Wahlbehörde und ihre Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen können ihre Stimmen – gegebenenfalls mit einer Wahlkarte – abgeben.

Bitte beachten Sie: Es ist zu überprüfen, ob eine ausreichende Anzahl von Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung steht und diese sind entsprechend bereit zu halten (Näheres siehe Punkt 31).

Anwesende im Wahllokal:

In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde (einschließlich Vertrauenspersonen) nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die Wählerinnen oder Wähler (sowie gegebenenfalls deren Begleitpersonen) zum Zweck der Stimmabgabe, die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen sowie akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen) zugelassen werden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen oder Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

Die Entscheidung, ob Kinder das Wahllokal betreten dürfen oder nicht, hat die Wahlbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist insbesondere auf das Erfordernis einer Aufsichtspflicht Rücksicht zu nehmen. Die Mitnahme eines Kindes in eine Wahlzelle sollte jedoch auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters des Kindes dem Erfordernis der Wahrung des Wahlheimnisses jedenfalls Rechnung getragen werden kann. Ebenso wird bei anderen Personen vorzugehen sein, für die eine besondere Aufsichtspflicht besteht.

Eine Medienpräsenz im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person, ist nicht vorgesehen. Schon die rechtswidrige unbefugte Anwesenheit von Personen in einem Wahllokal könnte von Einfluss auf das Wahlergebnis sein.

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen) haben sich bei Betreten des Wahllokals zu legitimieren (siehe Punkt 7). Danach hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der akkreditierten Personen anhand der von der Bundeswahlbehörde übermittelten Liste zu überprüfen. Das Aufsuchen eines Wahllokals durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen ist in der Niederschrift festzuhalten.

Stimmabgabe:

- Die Wählerin oder der Wähler betritt das Wahllokal, nennt ihren oder seinen Namen und gibt ihre oder seine Wohnadresse an (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation).
- Die Wählerin oder der Wähler legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist (Identitätsfeststellung – siehe Punkt 27).
- Anhand des Wählerverzeichnisses wird überprüft, ob die betreffende Person darin geführt wird und sich in dem für sie zuständigen Wahllokal befindet.
- Der Name der Wählerin oder des Wählers wird von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen.
- Gleichzeitig wird beim Namen der Wählerin oder des Wählers von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- Der Wählerin oder dem Wähler wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres blaues Wahlkuvert übergeben.

Bitte beachten Sie: Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die Wählerin oder der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie oder er dies nicht tun, so hat sie oder er das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.

Fehler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten:

In diesem Fall ist ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Dieser Vorgang ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Die Wählerin oder der Wähler hat den zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z.B. durch Zerreißen) und einzustecken.

Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis:

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal ist zulässig.

Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen unbedingt zu beachten:

- Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis in Papierform zu entsprechen.

- Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
- Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

Besondere Wahlsprengel:

- Einrichtung durch Gemeindewahlbehörde (in Wien durch Magistrat) in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten möglich;
- Zuständigkeit für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes (Einrichtung von einem oder mehreren besonderen Wahlsprengeln); Entgegennahme von Wahlkartenstimmen ist vorzusehen (insbesondere neben Wahlkartenstimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen auch von anderen anwesenden Personen wie z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen);
- Personen mit Hauptwohnsitz im Wahlsprengel der Heil- und Pflegeanstalt können ohne Wahlkarte wählen;
- Unterscheidung von „besonderen Wahlsprengeln“ und „besonderen Wahlbehörden“ („fliegenden Wahlkommissionen“): Eine „Fliegende“ kann ausschließlich mit Wahlkarte genützt werden und ist bei der zuständigen Gemeinde im Voraus zu beantragen;
- gehfähige Personen haben ihr Wahlrecht durch Aufsuchen des Wahllokals des besonderen Wahlsprengels auszuüben; bettlägerige Personen können von der Sprengelwahlbehörde zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen auch in den Liegeräumen besucht werden (keine Wahlkarte im Fall eines Hauptwohnsitzes in der Heil- und Pflegeanstalt).

Bitte beachten Sie: Bettlägerige Personen eines „besonderen Wahlsprengels“ sind von der „gesamten“ Wahlbehörde mit ihren Hilfsorganen und Wahlzeugen aufzusuchen, ein „Aufteilen“ dieses Personenkreises zwischen Wahllokal und Zimmern ist unzulässig. In den Liegeräumen muss die Wahlbehörde daher

in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal; Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Für entsprechende Einrichtungen zur unbeobachteten Stimmabgabe im Liegeraum ist seitens der Wahlbehörde vorzusorgen (z.B. durch Aufstellen eines Wandschirmes).

Körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen oder Wähler:

Körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen oder Wähler (Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann) dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen („Begleitperson“).

Die Wählerin oder der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu bestätigen.

Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende Abstimmung in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift vorzunehmen.

Die Mitnahme eines Assistenzhundes (z.B. Blindenführhund) ins Wahllokal ist Wählerinnen und Wählern mit Behinderung zu gestatten.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor einer Wahlbehörde:

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte ist bei der Bundespräsidentenwahl in jedem Wahllokal möglich.

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte kann auch vor einer Wahlbehörde eines besonderen Wahlsprengels oder vor einer besonderen Wahlbehörde erfolgen.

- Die Identität mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person wird festgestellt (Identitätsfeststellung – siehe Punkt 27).
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl [mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“] einzutragen. Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist weiters im Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
- In der Niederschrift ist eine entsprechende Eintragung über die Wahlkartenwählerin bzw. den Wahlkartenwähler vorzunehmen.
- Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte übergibt die Wahlkarte, so wie sie oder er diese von der Gemeinde erhalten hat, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- Daraufhin ist die Wahlkarte mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen.
- Ist ein Wahllokal nur für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler bestimmt, so ist auf der Wahlkarte die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken.

- Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält in der Folge von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen weißen verschließbaren (gummierten) Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert sowie den der Wahlkarte entnommenen Stimmzettel.
- Steht der Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, ist ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das weiße verschließbare (gummierte) Wahlkuvert zu vernichten

Die weitere Vorgangsweise ist identisch mit der Handlung betreffend die Stimmabgabe ohne Wahlkarte.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte im eigenen Wahllokal:

- Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte übergibt die Wahlkarte, so wie sie oder er diese von der Gemeinde erhalten hat, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und erhält den von der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel und ein blaues Wahlkuvert.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist der Wählerin oder dem Wähler ein neuer amtlicher Stimmzettel auszufolgen.
- Im Wählerverzeichnis scheint bei dieser Person in der Spalte „Anmerkung“ die Ausstellung der Wahlkarte auf.
- Ist eine Wahlkarte ausgestellt, so kann die Wählerin oder der Wähler erst nach Rückgabe der Wahlkarte wählen.
- Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen.

Die weitere Vorgangsweise ist identisch mit der Handlung betreffend die Stimmabgabe ohne Wahlkarte.

Im Zusammenhang mit der Stimmabgabe mittels Wahlkarte zu beachten:

Bitte beachten Sie:

- Wenn Wahlberechtigte mit ihrer nicht zugeklebten Wahlkarte, bei der die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, ihre Stimme abgeben möchten, dürfen diese keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden.
- Für den Fall, dass der Stimmzettel bereits ausgefüllt wurde (Wahlkarte offen und eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person zusätzlich zum blauen Wahlkuvert ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Der ausgefüllte Stimmzettel sollte von der Wählerin oder dem Wähler vor den Augen der Wahlbehörde unbrauchbar gemacht und nach der Stimmabgabe mitgenommen werden. Das weiße Wahlkuvert ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu vernichten.
- Für den Fall, dass eine Wahlkarte bereits zugeklebt wurde und/oder die eidesstattliche Erklärung schon unterschrieben wurde, darf die Wählerin oder der Wähler keinesfalls zur Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde zugelassen werden und es ist nur noch eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich. Die Abgabe einer zur Brief-

wahl verwendeten Wahlkarte ist in jedem Wahllokal, in jedem besonderen Wahlsprengel und bei jeder besonderen Wahlbehörde möglich.

- Eine Wahlurne hat ausschließlich blaue Wahlkuverts zu enthalten.

Briefwahl:

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das verschließbare (gummierte) weiße Wahlkuvert entnehmen;
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das weiße Wahlkuvert legen;
- das weiße Wahlkuvert verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen;
- anschließend durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und
- schließlich die Wahlkarte verkleben.

Übermittlung der zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten:

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden.

Die Wahlkarte muss dort **spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr**, einlangen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe, Botin oder Bote) bestehen keine Vorschriften.

Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten, gleichgültig, ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist.

Das Bundesministerium für Inneres stellt im Downloadbereich für Drucksorten in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Post AG Informationsblätter in mehreren Sprachen über die portofreie Übermittlung aus dem Ausland zur Verfügung. Diese Informationsblätter können von Wählerinnen oder Wählern an Organwalterinnen oder Organwalter ausländischer Postverwaltungen ausgehändigt werden. Zielgerichtetes Mitsenden passender, von der BMI-Homepage herunterladbarer Informationsblätter mit Wahlkarten wird empfohlen.

Abgabe bzw. Entgegennahme der zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten:

Eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte kann am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig. Auch in besonderen Wahlsprengeln und seitens besonderer Wahlbehörden sind Briefwahl-Wahlkarten entgegenzunehmen.

Abgabe von beige-farbenen Wahlkarten für einen allfälligen zweiten Wahlgang:

Mittels einer beige-farbenen Wahlkarte („Wahlkarte für den zweiten Wahlgang“) ist eine Stimmabgabe keinesfalls möglich. Am 9. Oktober 2022 kann im Wahllokal nur mittels einer weißen Wahlkarte („Wahlkarte“) gewählt werden.

Wählerinnen oder Wähler, die eine bereits verschlossene Wahlkarte für den zweiten Wahlgang (Papierfarbe beige) im Wahllokal abgeben möchten, wären von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe für einen allfälligen zweiten Wahlgang erst ab 18. Oktober 2022 möglich wäre. Sie wären zu ersuchen, die Wahlkarte wieder mitzunehmen und darauf hinzuweisen, dass eine bereits ausgestellte „Wahlkarte für den zweiten Wahlgang“ (Papierfarbe beige) zur Stimmabgabe in einem allfälligen zweiten Wahlgang erforderlich ist.

Sollte eine Person die Wahlkarte – auch nach Aufklärung – nicht wieder mitnehmen wollen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter diese Wahlkarte der Niederschrift anzuschließen und darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang zu früh erfolgt ist und die Wahlkarte daher in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden kann.

29. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe der amtlichen Stimmzettel entsprechen dem Format DIN A4.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten:

- Vornamen und Familiennamen der Wahlwerberinnen oder der Wahlwerber sowie
- die dazugehörigen Kreise.

Der amtliche Stimmzettel wird im Auftrag der Bundeswahlbehörde hergestellt.

Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlbehörden jeweils gegen eine Empfangsbestätigung (in zweifacher Ausfertigung) auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für die Übergeberin oder den Übergeber, die zweite Ausfertigung für die Übernehmerin oder den Übernehmer bestimmt.

Die Anzahl der übermittelten amtlichen Stimmzettel zuzüglich der Reserven richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

30. Amtlicher Stimmzettel für einen allfälligen zweiten zweiten Wahlgang (leer)

Aussehen:

Der amtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang (leer) enthält:

- eine Rubrik für die Eintragung des Familiennamens der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers;
- den frühestmöglichen Zeitpunkt für eine Stimmabgabe (18. Oktober 2022);
- Informationen, wie die Wählerin oder der Wähler im Ausland darüber Kenntnis erlangen kann, ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen ist.

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang darf mit diesem Stimmzettel frühestens am 18. Oktober 2022, spätestens am 6. November 2022 erfolgen.	
Bundespräsidentenwahl 2022 Amtlicher Stimmzettel für den zweiten Wahlgang	
In nebenstehende Rubrik den Familiennamen der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers eintragen!	
Ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und – gegebenenfalls – welche Bewerberin oder welcher Bewerber in die engere Wahl gekommen sind, erfahren Sie unter der österreichischen Telefonnummer +43 1 53126 2700, über das Internet (www.bmi.gv.at/wahlen) oder bei Ihrer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.	
<small>Leerer amtlicher Stimmzettel 2. Wahlgang – BPW22 (EX 260)</small>	

31. Stimmzettel-Schablone

Beschreibung:	<p>Die Stimmzettel-Schablone besteht aus einem dunkelblauen Karton, der in der Mitte gefaltet ist. Zusammengefaltet ist die Schablone gleich groß wie der amtliche Stimmzettel. Die Schablone enthält einen zum amtlichen Stimmzettel deckungsgleichen Aufdruck.</p> <p>Legt man in die Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels vier-eckige Löcher ausgespart.</p> <p>Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.</p> <p>Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.</p>
Stimmabgabe durch blinde oder schwer sehbehinderte Wahlberechtigte:	<p>Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von Stimmzettel-Schablonen) ist in jedem Wahllokal zwingend vorgeschrieben.</p>
Hilfestellung im Wahllokal für blinde oder stark sehbehinderte Personen:	<p>Blinde oder stark sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler haben das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen zu lassen (siehe Punkt 28); dies gilt auch für den Fall, dass dieser Wählerin oder diesem Wähler eine Stimmzettel-Schablone ausgefolgt wurde.</p>
Gebrauch der Stimmzettel-Schablone im Wahllokal:	<p>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettel-Schablone anzubieten, sofern die betroffenen Wählerinnen oder Wähler nicht schon im Besitz einer solchen sind.</p> <p>Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettel-Schablone zu verwenden.</p> <p>Nach Gebrauch der Stimmzettel-Schablone ist die Wählerin oder der Wähler aufzufordern, diese einzustecken und später zu vernichten.</p>

32. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses

Beginn der Ergebnisermittlung: Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (Wahlschluss) und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wählerinnen oder Wähler gewählt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

Im Wahllokal anwesend bleiben dürfen die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und allenfalls akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen).

Örtliche Wahlbehörden: Das sind Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, bei denen ein Wahllokal eingerichtet ist.

Vorgang der örtlichen Wahlbehörden:

- Feststellung unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden;
- Überprüfung, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt;
- Entleerung der Wahlurne;
- Mischen der blauen Wahlkuverts;
- Feststellung der Zahl der abgegebenen blauen Wahlkuverts, Vergleich mit der Zahl im Abstimmungsverzeichnis;
- gegebenenfalls Feststellung des mutmaßlichen Grundes, wenn die Zahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wählern nicht übereinstimmt;
- Öffnung der abgegebenen blauen Wahlkuverts;
- Entnahme der Stimmzettel;
- Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“; Anbringung von fortlaufenden Nummern auf den ungültigen Stimmzetteln.

Zu übermittelndes Stimmenergebnis: Es wird nunmehr festgestellt:

- **die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
- **die Summen der auf die Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen.**

Niederschrift der örtlichen Wahlbehörde (grün), Sofortmeldung:

- Jede Sprengelwahlbehörde hat die getroffenen Feststellungen in der Niederschrift (grüne Niederschrift) sofort zu bekräftigen und die Feststellungen auf die schnellste Art der Gemeindevahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (Sofortmeldung).
- Gemeindevahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden (Sofortmeldung).

Bekanntgabe des amtlichen Ergebnisses:

Die amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlschluss 17.00 Uhr) unbedingt zu unterbleiben.

Im Wahllokal abgegebene, zur Briefwahl verwendete, Wahlkarten:

Nach Ermittlung des Stimmenergebnisses stellt die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.

Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellte Aufstellung (selbst-rechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular im Vorhinein auszudrucken und händisch zu befüllen.

Die am Wahltag im Wahllokal abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten werden mit der dazugehörigen Aufstellung in einen Umschlag verpackt.

Die Aufstellung sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.

Bitte beachten Sie:

Die Sprengelwahlbehörde hat die im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, unverzüglich an die Gemeindevahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie noch am Wahltag mit der Niederschrift weitergeleitet werden können.

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben die Gemeindevahlbehörden, die den Wahlakt (mit grüner Niederschrift) nicht am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde übermitteln können, die im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, noch am Wahltag weiterzuleiten.

Wahlakt:

Die Sprengelwahlbehörden haben den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift (grün) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindevahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln.

Vorgehen der Gemeindewahlbehörde nach Sofortmeldung der Sprengelwahlbehörden:

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

In **Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das **Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen** und das vorläufige Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.

In **Statutarstädten** sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörden gelten, von der **Bezirkswahlbehörde** wahrzunehmen.

Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (gelb):

Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift (gelbe Niederschrift) zu beurkunden.

Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergebnis zweimal eingetragen wird.

Zusammenfassung der im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Aufstellungen die Anzahl der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, zu erfassen. Diese sind zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörden, getrennt nach Stimmbezirken, in der Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“, die als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle herunterladbar zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Wahlakt der Gemeindewahlbehörden:

Nach Abschluss ihrer Überprüfung hat die Gemeindewahlbehörde die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. **Dieser Niederschrift sind sämtliche von Wählerinnen und Wählern nicht behobene, als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen anzuschließen.** Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakten direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltag der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, unverzüglich nach der vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Besondere Wahlbehörde – vor Beginn der Wahlzeit:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde sollte unbedingt vor Beginn der Wahlzeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Wahlbehörde Kontakt aufnehmen, die zur weiteren Stimmenaushwertung die ungeöffneten Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat. **Sollte sich herausstellen, dass keine Wählerinnen oder Wähler zu besuchen sind, so ist ein Zusammentreten der besonderen Wahlbehörde nicht erforderlich.**

Besondere Wahlbehörde – Tätigkeit nach Beendigung der Stimmabgabe:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde hat dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler bei der für ihre Stimmenaushwertung zuständigen Wahlbehörde spätestens bei Wahlschluss eintrifft.

Niederschrift der besonderen Wahlbehörde (blau):

Die besonderen Wahlbehörden haben die vorgenommenen Feststellungen in einer Niederschrift (blau) festzuhalten.

Veröffentlichung der Stimmenergebnissen in Gemeinden mit Wahlsprengelteilung am Wahltag, frühestens um 17.00 Uhr:

Bitte beachten Sie: Aufgrund des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 haben in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, die Gemeindewahlbehörden – in Statutarstädten ausgenommen Wien die Bezirkswahlbehörden – nunmehr dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmenergebnisse der Gemeinde, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, auf ortsübliche Weise, jedenfalls im Internet, veröffentlicht werden.

Eine im Internet zum Download angebotene PDF-Datei wäre hier schon ausreichend. Ebenso zulässig ist, dass die Veröffentlichung auf einer entsprechenden Internetplattform (z.B. des jeweiligen Amtes der Landesregierung) erfolgt.

In Wien veröffentlicht die Landeswahlbehörde die Stimmenergebnisse, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel und Stimmbezirke.

Wien, am 8. August 2022
Für den Bundesminister:
Mag. Stein

Notizen:

Beilage

Checkliste Drucksorten

Gemeinde

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlanglegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
Abholung der Drucksorten			
Verladung	Bei Selbstabholung der Drucksorten wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern die Abholung der Drucksorten eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diese ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, bei einem selbst durchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	<input type="checkbox"/>	
Wareneingangskontrolle			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei sollte eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	

Entnahme von Stichproben	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministerium für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße wird empfohlen, für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für Wahlkuverts wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen.	<input type="checkbox"/>	
Lagerung			
Lagerung der Drucksorten	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	<input type="checkbox"/>	
Versand der Wahlkarten an Antragstellerinnen und Antragsteller			
Prüfung vor Versand	Es wird empfohlen, die Wahlkarte und das Überkuvert vor Versand noch einmal auf etwaige Beschädigungen und Fehldrucke zu prüfen. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass am Überkuvert die Vignette mit der Aufschrift „Wahlkarte für die Bundespräsidentenwahl 2022“ angebracht wurde (sofern nicht bereits auf dem Überkuvert aufgedruckt).	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anmerkungen:

